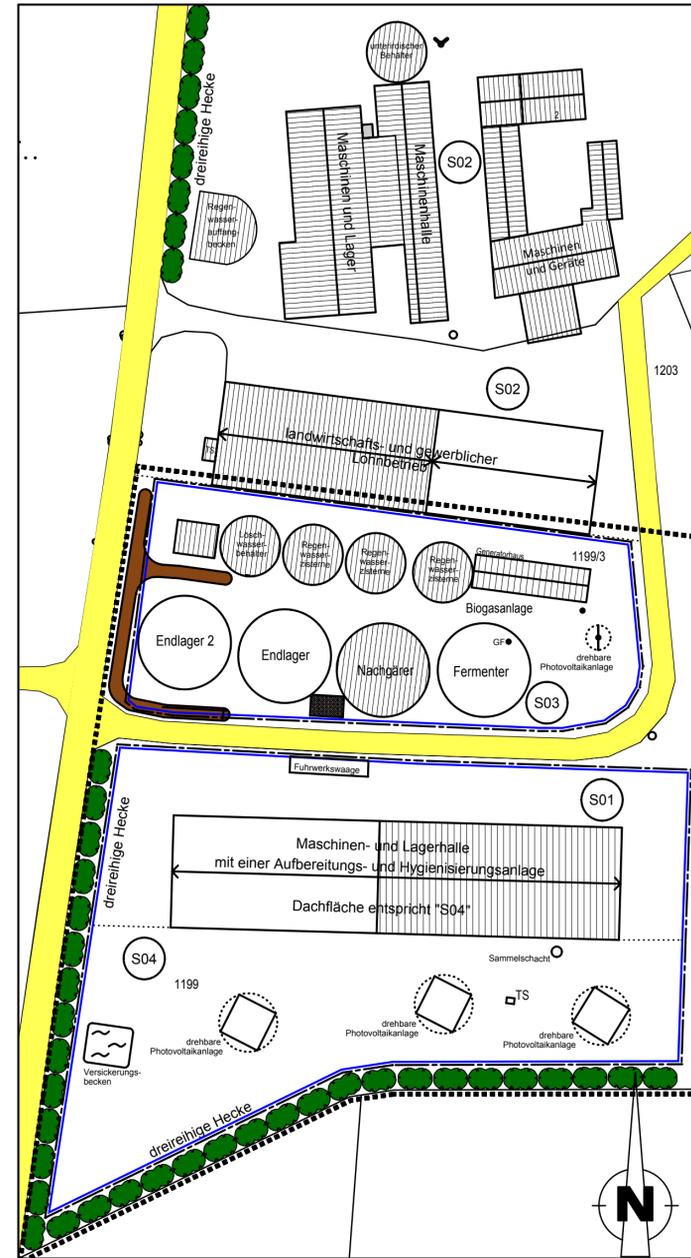
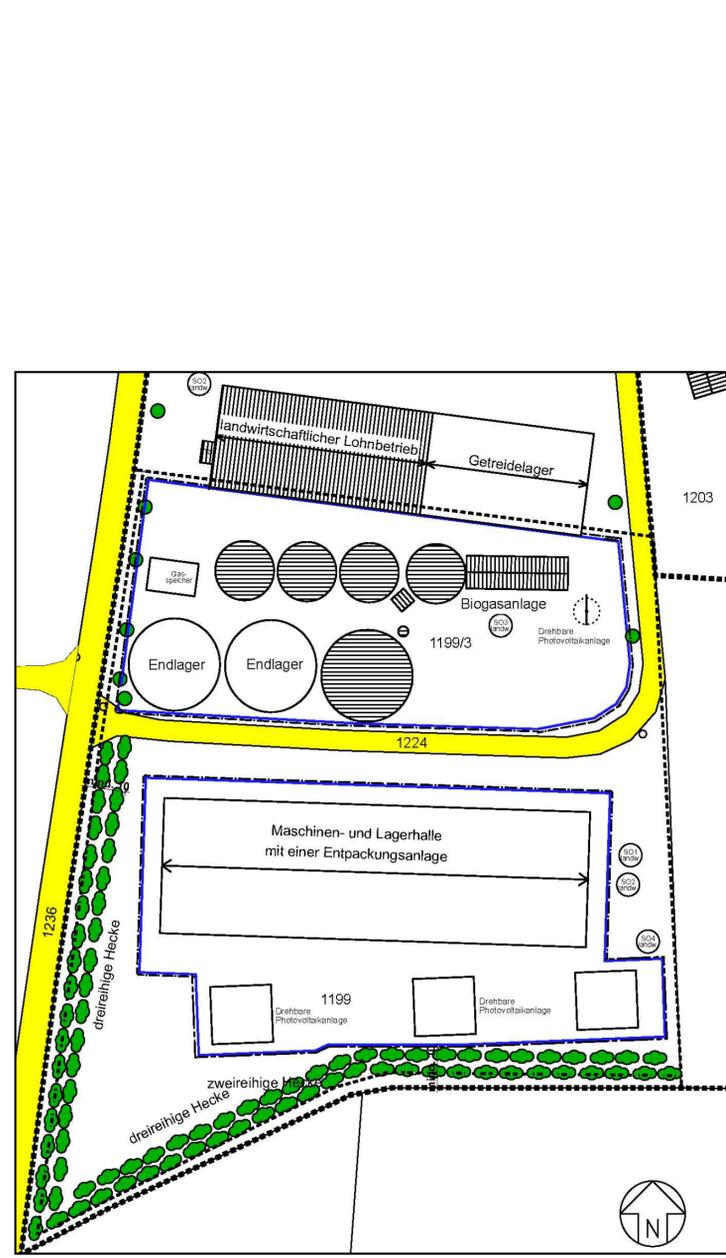


PLANAUSSCHNITT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "EBERTING" M 1:1000



PLANAUSSCHNITT RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN "EBERTING" M 1:1000



4. Änderung des Bebauungsplanes "EBERTING" der Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung Tacherting

-  Sondergebiet für Speiserestaufbereitung
-  Sondergebiet für landwirtschafts- und gewerbliches Lohnunternehmen
-  Sondergebiet für Biogas- und regenerative Energiegewinnung
-  Sondergebiet für regenerative Energiegewinnung

Legende:

-  öffentliche Verkehrsfläche
-  bepflanzter Erdwall H= ca. 1,50m, T= ca. 3,00 m
-  Baugrenze
-  zu pflanzende, heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher bzw. Hecken lt. Grünordnung
-  best. Gebäude/ Bauteile
-  Endlager 2 mit Tragluftdach
-  Gasfackel
-  Abfüllplatz
-  räumliche Nutzungsabgrenzung der Sondergebiete
-  Umgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

Textl. Hinweise:

Niederschlagswasser

Zur fachgerechten Behandlung und Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere auch die Trennung und Aufteilung des verschmutzten und unverschmutzten Niederschlagswassers ist ein Konzept zu erstellen, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung ist erforderlich.

Textliche Festsetzungen:

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "EBERTING"

vom 16.10.2003 inkraftgetreten am 16.04.2004

a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom _____ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, den _____
Johann Hellmeier, 1. Bürgermeister

b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am _____ gemäß § 10BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, ZimmerNr.: _____ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den _____
Johann Hellmeier, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan "EBERTING"

Gemeinde Tacherting - Landkreis Traunstein

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 1199 und 1199/3. Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach §13 und §3 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß §10 in Verbindung mit den §§1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung, diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Änderung am _____

Johann Hellmeier, 1. Bürgermeister

Antragsteller _____
Josef Oberhuber

Entwurfsverfasser _____
Vera Stadler

Ort, Datum: Eberting, 10.02.2016